

## 1363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag (221/A) der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen haben am 30. November 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der Bund hat die Richtsätze für Ausgleichszulagen für 1983 um 5,5% erhöht, obwohl sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nur eine Erhöhung um 5,1% ergeben hätte. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der für 1983 prognostizierten Inflationsrate von 4,7%, daß alle Pensionen im nächsten Jahr eine reale Erhöhung erfahren. Dennoch sieht sich ein Teil der Bevölkerung durch einzelne in den letzten Jahren im Vergleich zum Index der Verbraucherpreise überdurchschnittlich gestiegene Kosten (wie zB für Energie und Mieten) gerade während der Heizperiode mit sozialen Härten konfrontiert. Nach der Kompetenzlage des Bundes-Verfassungsgesetzes ist es Aufgabe der Bundesländer, besondere Härtefälle auszugleichen. Im Sinne eines kooperativen Bundesstaates ist jedoch der Bund bereit, den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 für

das Jahr 1983 einen einmaligen Zuschuß in der Höhe von 30 Millionen Schilling zu gewähren, der ausschließlich als Raumheizungszuschuß zu verwenden ist. Dadurch sollen die Länder in die Lage versetzt werden, zusammen mit der von ihnen aufzubringenden Grundleistung in Höhe des Zuschusses des Bundes weitere Unterstützungen an bedürftige Personen gewähren zu können. Der Zweckzuschuß des Bundes sowie die Grundleistungen der Länder werden von diesen zusätzlich zu den in ihren Voranschlägen für das Jahr 1983 vorgesehenen Mitteln bereitzustellen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Sch w i m m e r sowie Staatssekretär Elfriede Karl.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982-12-07

**Prechtl**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1981, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 Abs. 1 ist folgende Z 6 anzufügen:

- „6. den Ländern im Jahre 1983 einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 30 Millionen Schilling für sozialhilferechtliche Zwecke, der jedoch ausschließlich als Raumheizungszuschuß zu verwenden und auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen ist. Die Grundleistung und der Zweckzuschuß sind zusätzlich zu den von den Ländern schon bisher für Raumheizungszuschüsse vorgesehenen Mitteln bereit-

zustellen und für Personen zu verwenden, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse dieser besonderen Hilfe bedürfen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Die widmungsgemäße Verwendung ist nachzuweisen. Wird von einem Land der ihm zustehende Zweckzuschuß nicht innerhalb der achtwöchigen Frist ganz oder teilweise in Anspruch genommen, hat das Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, in welchen Ländern Bedarf für einen weiteren Zuschuß besteht und den nicht in Anspruch genommenen Betrag diesen Ländern zu überweisen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.